

Reglement über finanzielle Leistungen (RFL)

vom 24. November 2001¹ (Stand 21. Februar 2016)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 30 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Höhe der Abgaben innerhalb dem Verband mit Ausnahme der Geldleistungen als Strafen. Es ist für alle Clubs und ihre Mannschaften sowie für alle Lizenzierten massgebend.

Artikel 2: Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

II. Mitgliederbeiträge

Artikel 3: Clubs mit nur einer Mannschaft

¹ Clubs, die mit einer Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren an der Schweizer Meisterschaft in der Nationalliga oder Liga B teilnehmen, bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 7'000.-- pro Jahr.

² Der Mitgliederbeitrag wird in Raten erhoben:

- a. zahlbar per 15. Januar Fr. 1'500.—,
- b. zahlbar per 15. März Fr. 3'000.—,
- c. zahlbar per 15. Mai Fr. 2'500.—.

³ Clubs, die mit einer Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren an der Schweizer Meisterschaft in der Nationalliga C teilnehmen, bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 4'500.-- pro Jahr.

⁴ Der Mitgliederbeitrag wird in Raten erhoben:

- a. zahlbar per 15. Januar Fr. 750.—,
- b. zahlbar per 15. März Fr. 2'000.—,
- c. zahlbar per 15. Mai Fr. 1'750.—.

Artikel 4: Clubs mit mehreren Mannschaften

¹ Clubs, die mit mehr als einer Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen, bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 9'500.-- pro Jahr.

² Der Mitgliederbeitrag wird in Raten erhoben:

- a. zahlbar per 15. Januar Fr. 1'500.—,

- b. zahlbar per 15. März Fr. 4'000.—,
- c. zahlbar per 15. Mai Fr. 4'000.—.

Artikel 4a: Zuschlag für Clubs mit mehr als zwei Mannschaften

Clubs, die mit mehr als zwei Mannschaften der Herren, Damen oder Junioren an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen, bezahlen pro weitere Mannschaft einen Zuschlag zum Mitgliederbeitrag von Fr. 4'500.-- pro Jahr, der mit der zweiten Rate erhoben und zahlbar wird. Spielt die weitere Mannschaft in der Liga C, beträgt der Zuschlag Fr. 3'500.--.

Artikel 4b: Nationalligazuschlag

Nimmt eine Mannschaft eines Clubs an der Schweizer Meisterschaft der Nationalliga A der Herren teil, so bezahlt der Club einen Zuschlag zum Mitgliederbeitrag von Fr. 1'500.--, der mit der dritten Rate erhoben und zahlbar wird.

Art. 4c: Clubs mit mehreren Mannschaften in der Nationalliga C

¹ Clubs, die mit mehr als einer Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren an der Schweizer Meisterschaft in der Nationalliga C teilnehmen, bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 6'500.-- pro Jahr.

² Der Mitgliederbeitrag wird in Raten erhoben:

- a. zahlbar per 15. Januar Fr. 1'250.—,
- b. zahlbar per 15. März Fr. 3'000.—,
- c. zahlbar per 15. Mai Fr. 2'250.—.

Artikel 5: Übrige Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder

¹ Alle übrigen Vollmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr, der per 31. März erhoben und zahlbar wird.

² Die assoziierten Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 500.-- pro Jahr und das erste Team, der per 31. März erhoben und zahlbar wird. Ab dem zweiten Team wird ein Zuschlag von Fr. 300.— pro zusätzliches Team erhoben, zu bezahlen jeweils bis 31. März.

³ Andere Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

Artikel 5a: Mitgliederbeiträge bei Rückzug aus der Meisterschaft

Zieht ein Club eine oder mehrere Mannschaften nach dem 60igsten Tag vor dem Saisonbeginn aus der Schweizer Meisterschaft zurück, ist der volle Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird um die Kosten für die nicht genutzten Gratislizenzen reduziert. Clubs welche alle ihre Mannschaften aus der Schweizer Meisterschaft zurückziehen, bezahlen keine Ersatzabgabe für fehlende Schiedsrichter.

III. Lizenzgebühren

Artikel 6: Gratislizenzen

¹ Jeder Club kann drei Lizenzen der Kategorie Vorstand und pro Mannschaft, die an der Schweizer Meisterschaft der Herren, Damen oder Junioren teilnimmt, eine Lizenz der Kategorie Head Coach kostenlos beziehen.

² Überdies können folgende Lizenzen kostenlos bezogen werden:

- a. von Clubs, welche einen Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 3 entrichten: 35 Lizenzen einer beliebigen Unterkategorie der Kategorie Spieler; ausgenommen davon sind Lizenzen der Kategorie Junioren U16,
- b. von Clubs, welche einen Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 4 entrichten: je 35 Lizenzen zweier unterschiedlicher Unterkategorien der Kategorie Spieler; ausgenommen davon sind Lizenzen der Kategorie Junioren U16.

³ Clubs, welche einen Zuschlag zum Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 4a entrichten können ferner pro entrichtetem Zuschlag 35 weitere Lizenzen einer beliebigen Unterkategorie der Kategorie Spieler kostenlos beziehen.

Artikel 7: Weitere clubbezogene Lizenzen

Für die Ausstellung weiterer clubbezogener Lizenzen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a. Head Coach Tackle | Fr. 110.-- |
| b. Assistant Coach Tackle | Fr. 60.-- |
| c. Spieler Tackle | Fr. 40.-- |
| d. Clubvorstand | Fr. 40.-- |
| e. Betreuer | Fr. 30.-- |
| f. Head oder Assistant
Coach Flag Football | Fr. 20.-- |
| g. Spieler Flag Football | Fr. 15.-- |
| h. Cheerleader | Fr. 5.-- |

Artikel 8: Verbandsbezogene Lizenzen

¹ Für die Ausstellung einer Schiedsrichterlizenz wird eine Gebühr von Fr. 40.-- erhoben (Ausnahme: Flag Football). Diese Gebühr ist zweckgebunden zur Verbilligung der Kostenbeteiligungen bei Schiedsrichterkursen zu verwenden.

² Die übrigen verbandsbezogenen Lizenzen sind kostenlos.

Artikel 9: Duplikate

Für die Ausstellung eines Duplikats bei Verlust oder Verschleiss der bisherigen Lizenzkarte wird unabhängig von der Kategorie eine Gebühr von Fr. 10.-- erhoben (Ausnahme: der Ersatz einer Spielerlizenz der Unterkategorie Flag Football ist kostenlos).

IV. Ersatzabgaben

Artikel 10: Meldung von Schiedsrichtern

Clubs, welche weniger als die geforderte Anzahl Schiedsrichter melden, bezahlen für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Ersatzabgabe. Diese beträgt für die ersten beiden fehlenden Schiedsrichter je Fr. 1'000.--, für jeden weiteren je Fr. 1'500.--. Bei zu wenig gemeldeten Flag Football Schiedsrichtern beträgt sie für den ersten fehlenden Schiedsrichter Fr. 500.--, für jeden weiteren je Fr. 250.--.

Artikel 10a: Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft

Clubs, welche die Pflicht zur Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft oder der U16-Meisterschaft, jeweils gemäss Artikel 5a Spielreglement, nicht erfüllen, bezahlen eine Ersatzabgabe von Fr. 2'000.--.

Artikel 11: Nichtantreten zu einem Wettspiel

¹ Ein Club dessen Mannschaft der Kategorie Herren, Damen oder Junioren ohne zwingenden Grund nicht zu einem Wettspiel antritt, bezahlt eine Ersatzabgabe von Fr. 1'300.--, welche der SAFV an die gegnerische Mannschaft weiterleitet. Treten mehrere Mannschaften desselben Clubs am gleichen Tag und am gleichen Ort nicht an, so wird die Ersatzabgabe nur einmal erhoben.

² Sind Schiedsrichter angereist, so hat der Club dem SAFV überdies die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

³ Die Bezahlung dieser Gebühren befreit nicht von allfälligen Sanktionen.

⁴ Tritt an einem Spieltag welcher von einem Drittclub organisiert wird eine der beiden Mannschaften nicht an, so gehen die Ersatzabgaben an den Drittclub welcher das Feld zur Verfügung stellt. Treten in einem solchen Fall beide Mannschaften nicht an, so bezahlt die Mannschaft, welche die Spielabsage verschuldet hat, die Ersatzabgabe an den organisierenden Drittclub.

Artikel 12: Rückzug einer Mannschaft

¹ Clubs, welche eine Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren von der Meisterschaft zurückziehen, bezahlen eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000.-- pro nicht gespieltes Auswärtsspiel. Wird sowohl eine Mannschaft der Herren als auch eine Mannschaft der Junioren zurückgezogen, so entfällt die Ersatzabgabe für die Mannschaft der Junioren.

² Der SAFV leitet diese Ersatzabgabe zu gleichen Teilen an diejenigen Mannschaften weiter, welche durch den Rückzug im Spielplan vorgesehene Heimspiele verlieren.

V. Weitere finanzielle Leistungen**Artikel 13: Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a. Aufnahme eines neuen Clubs als Mitglied des SAFV | Fr. 200.-- |
| b. Namensänderung eines Clubs | Fr. 500.-- |
| c. Homologation eines Spielfeldes | Fr. 150.-- |
| d. Durchführung des Regelkurses für Clubs | Fr. 150.-- |
| e. Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft für Nichtmitglieder des SAFV | Fr. 500.-- |

Artikel 14: Kostenbeteiligung für Schiedsrichterkurse

Für alle Schiedsrichterkurse kann die entsprechende Kommission eine Kostenbeteiligung erheben, die rechtzeitig vor Anmeldeschluss zu publizieren ist.

Artikel 15: Kostenvorschüsse

Die Kostenvorschüsse für Proteste und Beschwerden betragen Fr. 200.--.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 16: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. November 2001 in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung

Glenn E. Chase
Verbandspräsident

Christian Jungen
Rechtskonsulent

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich	1
Artikel 2: Definitionen	1
II. Mitgliederbeiträge	1
Artikel 3: Clubs mit nur einer Mannschaft	1
Artikel 4: Clubs mit mehreren Mannschaften	1
Artikel 4a: Zuschlag für Clubs mit mehr als zwei Mannschaften	2
Artikel 4b: Nationalligazuschlag	2
Artikel 5: Übrige Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder	2
III. Lizenzgebühren	2
Artikel 6: Gratislizenzen	2
Artikel 7: Weitere clubbezogene Lizenzen	3
Artikel 8: Verbandsbezogene Lizenzen	3
Artikel 9: Duplikate	3
IV. Ersatzabgaben	3
Artikel 10: Meldung von Schiedsrichtern	3
Artikel 10a: Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft	4
Artikel 11: Nichtantreten zu einem Wettspiel	4
Artikel 12: Rückzug einer Mannschaft	4
V. Weitere finanzielle Leistungen	4
Artikel 13: Gebühren	4
Artikel 14: Kostenbeteiligung für Schiedsrichterkurse	4
Artikel 15: Kostenvorschüsse	4
VI. Schlussbestimmung	5
Artikel 16: Inkrafttreten	5
Inhaltsverzeichnis	6

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 30. November 2002 und Nachtrag II zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 27. November 2004,
- Cheerleadingreglement vom 30. November 2002 und Beschluss betreffend Aufhebung des Cheerleadingreglements vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zu den Statuten vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zur Spielordnung vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Lizenzreglement vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Flag Football Reglement vom 27. November 2004.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 26. November 2005.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 24. November 2007.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 29. November 2008.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 27. November 2010.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 21. Januar 2012
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 30. November 2013.